

Unternehmenszuzug in die Schweiz

Chancen bei einem Zuzug in die Schweiz

Ist Ihr Unternehmen betroffen?

Besitzt Ihr Unternehmen Gesellschaften oder Betriebsstätten im Ausland? Übt Ihr Unternehmen Treasury- und/oder F&E-Funktionen im Ausland aus? Können Gesellschaften, Betriebe und/oder Funktionen in die Schweiz (zurück-)verlagert werden? Wenn Sie eine dieser Fragen mit Ja beantworten können, dann besteht für Sie möglicherweise aufgrund der STAF **Handlungsbedarf**. Unsere Steuerberaterinnen und Steuerberater freuen sich, Ihnen die aus der STAF resultierenden Chancen und Herausforderungen in finanzieller und steuerlicher Hinsicht aufzuzeigen.

Was ändert sich mit der STAF?

Am 19. Mai 2019 hat das Schweizer Stimmvolk das Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF) angenommen. Für **Unternehmen** werden unter anderem die Privilegien für Holding-, Domicil-, Verwaltungs-, Prinzipal- und Finanzgesellschaften abgeschafft. Neu werden Steuervergünstigungen für Finanz-, Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten in der Schweiz eingeführt. Zudem wird der Zuzug von Unternehmen vom Ausland in die Schweiz steuerlich begünstigt.

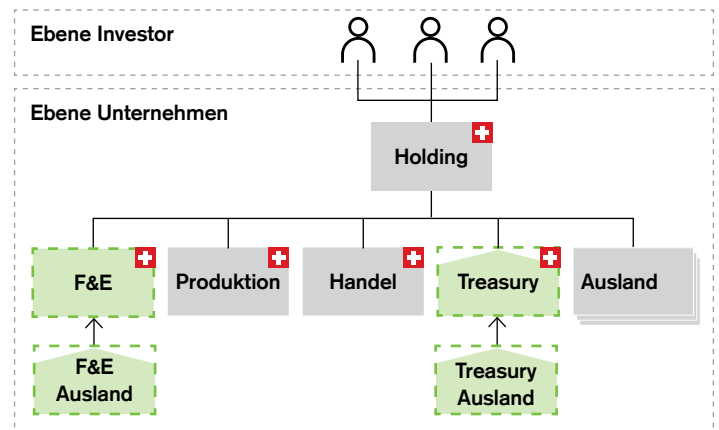
Die steuerliche Begünstigung des Zuzugs in die Schweiz stellt das Gegenstück zur Besteuerung beim Wegzug aus der Schweiz dar. Konkret bedeutet dies, dass im Zeitpunkt des Zuzugs die im **Ausland gebildeten stillen Reserven** und der selbst geschaffene Mehrwert (Goodwill) in der Schweiz steuerfrei aufgedeckt und alsdann in den Folgejahren steuerwirksam abgeschrieben werden können. Als Zuzug gelten die Verlegung des Sitzes, der Verwaltung sowie die Verlagerung von Vermögenswerten, Betrieben oder Funktionen in die Schweiz. Dieser sogenannte **«Zuzugs-Step-up»** kommt neu im Bund und in allen Kantonen zum Tragen.

Warum besteht jetzt Handlungsbedarf?

Weil die gesetzlichen Änderungen auf den 1. Januar 2020 in Kraft treten, empfiehlt es sich bereits jetzt, die Möglichkeiten einer Sitzverlegung oder der Überführung von Betrieben oder Funktionen aus dem Ausland in die Schweiz zu evaluieren, um die Vorteile der STAF zeitnah nutzen zu können.

Wie können Sie davon profitieren?

Aufgrund der STAF kann ein Zuzug vom Ausland in die Schweiz steuerlich attraktiv und flexibel gestaltet werden. Das Optimierungspotenzial kann bei **mobilen und wertschöpfungsintensiven Funktionen** noch erhöht werden, insbesondere dann, wenn zusätzlich noch steuerliche Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Das nachfolgende generische Beispiel dient zur Veranschaulichung:



Produktions- und Handelsfunktionen sind in der Regel standortgebunden und lassen sich nicht immer leicht verlagern. Treasury- und F&E-Funktionen sind oftmals wertschöpfungsintensiv und in der Regel mobil(er), womit eine Verlagerung in die Schweiz unter Umständen möglich wäre.

Allfällige Vorteile

- Mit dem Zuzug in die Schweiz kann das Steuersatzgefälle zwischen der Schweiz und dem Ausland genutzt werden.
- Mit der Bündelung von Funktionen können die Finanzierungskosten in der Schweiz reduziert und weitere Synergien genutzt werden.
- Tiefere Kosten verbessern die Kapitalrendite, was ein höheres Kreditrating nach sich ziehen kann.
- Mit einer Funktionsverlagerung in die Schweiz kann die Substanz in der Schweiz gestärkt und den Substanzerfordernissen gegenüber dem Ausland besser Rechnung getragen werden.

Einflussfaktoren

- Mobilität und Wertschöpfungsintensität der (in die Schweiz) zu verlagernden Funktionen;
- Höhe der stillen Reserven auf den Aktiven und Höhe des Goodwills bei Betrieben;
- Steuerbelastung, Abschreibungsdauer und mögliche Steuervergünstigungen in den Kantonen;
- Einfluss der Funktionsverlagerung auf den operativen Geschäftsbetrieb;
- Wegzugsbesteuerung im Ausland und entsprechende Optimierungsmöglichkeiten.

Vorgehensweise

- Evaluierung des Verlagerungspotenzials – Wirtschaftsgüter, Personal, Gesellschaften, Betriebe;
- Bewertung des Verlagerungspotenzials – Hinweis auf mögliche Anwendung ausländischen Steuerrechts;
- Evaluierung von Strukturierungsvarianten und Zeitdauer des Weg- bzw. Zuzugs;
- Durchführung einer Kosten-Nutzen-Analyse und Erarbeitung eines Umsetzungs- und Zeitplans;
- Besprechung mit den kantonalen Steuerbehörden und Einholung allfälliger Steuervorabbescheide.

Wie können wir Sie unterstützen?

Unsere Steuerberaterinnen und Steuerberater analysieren für Sie, ob mit **einer Sitzverlegung oder einer Betriebs- bzw. Funktionsverlagerung in die Schweiz** die Kosten und die Steuerbelastung reduziert werden können.

Wie weiter?

Lassen Sie uns wissen, wenn wir Ihr Interesse an einer ersten Analyse geweckt haben. Gerne lassen wir Ihnen eine **Liste der benötigten Informationen** zukommen, um Ihnen im Rahmen einer Besprechung **erste Lösungsansätze** aufzuzeigen.

Kontaktieren Sie uns

Für ein persönliches Gespräch stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Kontaktieren Sie Ihre Beraterin bzw. Ihren Berater und vereinbaren Sie ein Beratungsgespräch zusammen mit einer unserer Steuerberaterinnen oder einem unserer Steuerberater.

CREDIT SUISSE (Schweiz) AG

Postfach 100
CH-8070 Zürich
credit-suisse.com

Die bereitgestellten Informationen dienen Werbezwecken. Sie stellen keine Anlageberatung dar, basieren nicht auf andere Weise auf einer Berücksichtigung der persönlichen Umstände des Empfängers und sind auch nicht das Ergebnis einer objektiven oder unabhängigen Finanzanalyse. Die bereitgestellten Informationen sind nicht rechtsverbindlich und stellen weder ein Angebot noch eine Aufforderung zum Abschluss einer Finanztransaktion dar. Diese Informationen wurden von der Credit Suisse Group AG und/oder mit ihr verbundenen Unternehmen (nachfolgend «CS») mit grösster Sorgfalt und nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen und Meinungen repräsentieren die Sicht der CS zum Zeitpunkt der Erstellung und können sich jederzeit und ohne Mitteilung ändern. Sie stammen aus Quellen, die für zuverlässig erachtet werden. Die CS gibt keine Gewähr hinsichtlich des Inhalts und der Vollständigkeit der Informationen und lehnt, sofern rechtlich möglich, jede Haftung für Verluste ab, die sich aus der Verwendung der Informationen ergeben. Ist nichts anderes vermerkt, sind alle Zahlen ungeprüft. Die Informationen in diesem Dokument dienen der ausschliesslichen Nutzung durch den Empfänger. Weder die vorliegenden Informationen noch Kopien davon dürfen in die Vereinigten Staaten von Amerika versandt, dorthin mitgenommen oder in den Vereinigten Staaten von Amerika verteilt oder an US-Personen (im Sinne von Regulation S des US Securities Act von 1933 in dessen jeweils gültiger Fassung) abgegeben werden. Ohne schriftliche Genehmigung der CS dürfen diese Informationen weder auszugsweise noch vollständig vervielfältigt werden. Ihre personenbezogenen Daten werden in Übereinstimmung mit der Datenschutzerklärung der Credit Suisse verarbeitet, die an Ihrem Wohnsitz über die offizielle Website der Credit Suisse <https://www.credit-suisse.com> abrufbar ist. Die Credit Suisse Group AG und ihre Tochtergesellschaften nutzen unter Umständen Ihre grundlegenden personenbezogenen Daten (z. B. Kontaktangaben wie Name und E-Mail-Adresse), um Ihnen Marketingunterlagen in Zusammenhang mit ihren Produkten und Dienstleistungen bereitzustellen. Falls Sie solche Unterlagen nicht mehr erhalten möchten, wenden Sie sich bitte jederzeit an Ihre Kundenberaterin oder Ihren Kundenberater.

Copyright © 2019 Credit Suisse Group AG und/oder mit ihr verbundene Unternehmen. Alle Rechte vorbehalten.